

und sie treten auch in alamannischen Urkunden vor Lantfrid auf, — Wartmann Nr. 2, Neugart Nr. 4 —, wie sie in solchen aus Lantfrids Zeit andererseits fehlen¹. Für das Gebiet des weltlichen Rechtes sind sie ganz bedeutungslos und es ist nicht einzusehen, welche Förderung Lantfrid der Kirche dadurch habe angedeihen lassen, dass er sie in sein Landrecht aufnahm. Einfacher scheint sich mir ihre Aufnahme daraus zu erklären, dass die beiden Hss., welche sie enthalten, für ein Kloster geschrieben waren (LL. S. 19), welches ein begreifliches Interesse hatte, seine weltlichen und geistlichen Schutzmittel hervorzuheben. — Die Busserhöhung in IV und VI aber scheint mir darauf zu beruhen, dass die Hss., welche sie enthalten, nicht den Bussatz für einfachen Hausfriedensbruch, sondern den für qualifizierten Hausfriedensbruch (*si intus in scuria*) zu Grunde legten, welchen sie entsprechend dem Principe, dass alle Vergehen gegen die Kirche dreifach zu büssen seien, verdreifachten. Ein Grund hierzu lag für sie darin, dass in beiden Capiteln *'infra januas ecclesiae'* die verbrecherische Handlung vorgenommen war, so dass in der That C, 4, nicht C, 3 der Additamenta zutraf. Auf einer anderen Interpretation einiger Hss. scheint also diese Abweichung zu beruhen, nicht auf einer neuen Redaction. — Das Capitel VI der Lantfridana kann, wenn man es überhaupt nicht von vorn herein der Lex Hlotharii zuweisen will, einem Gesetzgeber, wie Lantfrid, sicher nicht zugerechnet werden. Denn dieser hätte dem *servus regis* unmöglich die Auszeichnung jener hohen Busse zu Theil werden lassen. — Das Capitel XXXII der Lantfridana enthält nichts, was auf eine spätere Entstehung schliessen liesse, da die Verdreifachung der Busse bei Vergehen gegen den Herzog bereits vorher ausgesprochen ist. Zudem weist der Umstand, dass gerade hier fast alle Hss. den fränkischen Bann von 60 solidi haben, auf fränkische Entstehung hin, wenn man, wie Merkel thut, die Wiedereinführung des *fredus* zu 40 solidi Lantfrid zuschreibt. Aber auch dies Letztere ist nicht zutreffend, da der Fälle des *fredus* zu 40 solidi in der 'Lantfridana' nur wenige und sie nicht einmal alle in einer Hs. vertreten sind. So bleibt nur die Ausdehnung des Verwandtenkreises in XXXIX der 'Lantfridana' übrig. Niemand wird behaupten wollen, dass eine neue Redaction der Lex dieser einen Bestimmung wegen anzunehmen wäre.

Und um eine so wenig aus sich heraus begründete, durch kein historisches Zeugnis ausser jener Eingangsnotiz beglaubigte Doppelredaction durchzuführen, reisst Merkel alle Hss. der älteren Klassen auseinander. Nach der von ihm aufgestellten synoptischen Tafel enthält A an 20, B 2 an 19,

1) Z. B. Wartmann Nr. 6.